

Amtsgericht Pirmasens

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 3 K 60/24

Pirmasens, 02.10.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 03.02.2027	08:00 Uhr	153, Sitzungssaal	Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22-26, 66953 Pirmasens

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Pirmasens

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
180/1000	an der im Dachgeschoss gelegenen Wohnung Nr. 8 und dem im Kellergeschoss gelegenen Abstellraum Nr. 8 laut Aufteilungsplan. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 19501 bis 19508). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 07.10.2020 (UR-Nr. 737/2020 F, Notar hierher übertragen aus Blatt 10720; eingetragen am 16.11.2020.	19508 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²
Pirmasens	2923/1	Gebäude- und Freifläche Mozartstraße 39	213

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Speicher Nr. 8 und den im Kellergeschoss gelegenen Abstellraum Nr. 8, Mehrfamilienhaus errichtet 1912, freistehend; 85 qm Nutzfläche; Zustand dem Baujahr entsprechend, vernachlässigt, baulicher Zustand befriedigend, allgemeiner Renovierungsbedarf

Verkehrswert:

18.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.12.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Schlick
Rechtspflegerin

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Keller), Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle